

Von: [Strahl, Martina](#) im Auftrag von [Bauleitplanung](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de
Betreff: Aufstellung BPlan "Im Lenzenkessel" - Früh BT
Datum: Montag, 14. April 2025 10:00:29
Anlagen: [250409_SRI7_Intensität.pdf](#)
[250409_SRI7_Wassertiefen.pdf](#)
[250409_SRI7_Fließgeschwindigkeiten.pdf](#)

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung BPlan 'Im Lenzenkessel'
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 25.03.2025,
Unser Aktenzeichen: 324-131-01001.04
Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Adenau haben wir mit Schreiben vom 24.07.2023, im Rahmen der 23. Änderung FPlan, Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben in den späteren Bebauungsplänen zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und

die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sich durch das o.g. Vorhaben wesentliche Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder des erlaubten Maßes der Benutzung einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage im Einzugsgebiet des Vorhabens ergeben, diese rechtzeitig mit entsprechenden Nachweisen und Antragsunterlagen zu beantragen sind.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Das Plangebiet „Im Lenzenkessel“ befinden sich neben einer Kindertagesstätte, sowie Stätten zur sportlichen Betätigung. Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für das Errichten einer von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Feuerwehr und Katastrophenschutz errichtet werden. Das Plangebiet wird durch den Wimbach (Gewässer III. Ordnung) gekreuzt. Dieser verläuft von Süden nach Norden in verrohrter Form. Die im Süden und Norden an das Plangebiet angrenzende Gewässerabschnitte verlaufen freiliegend.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der baulichen Planung eine Überbauung der Verrohrung mit Gebäuden o.ä. nicht zulässig ist, da eine ständige Zugänglichkeit zu Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten gegeben sein muss. Daher sind mind. 10m breite Korridore beiderseits des verrohrten Gewässers von baulichen Anlagen freizuhalten.

Des Weiteren benötigt die Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderungen von Anlagen im 10 m Bereich eines Gewässer III. Ordnung eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz i.V.m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz.

Um der Überbauung der Verrohrung entgegenzuwirken können als Alternativen die Umverlegung der Verrohrung und die Offenlegung des Gewässers in Betracht gezogen werden. Die Verlegung der Verrohrung sowie die Offenlegung des Gewässers bedürfen als Maßnahmen des Gewässerausbau eine Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

In der Fläche für den Katastrophenschutz ist im Nordwesten ein Regenrückhaltebecken geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass eine örtliche Versickerung von Niederschlagswasser nach §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz, § 13 (2) Landeswassergesetz anzustreben ist und anfallendes Niederschlagswasser auch für Brauchwasserzwecke verwendet werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig am Wimbach durchzuführen, z.B. durch Renaturierung des Gewässers. Dies entspricht auch den Forderungen des Landesnaturschutzgesetzes, wonach Kompensationsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe vorrangig u.a. auf Flächen durchzuführen sind, auf denen auch Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustands im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind. Weitergehende Einzelheiten sind im anstehenden Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Fachbehörden zu klären.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Seit Ende 2023 wird seitens dem Land Rheinland-Pfalz eine neue Starkregengefahrenkarte zur Verfügung gestellt. Die Überflutungsflächen, Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen können demnach von den vorherigen Kartenwerken abweichen. Aus diesem Hintergrund liegt im Gegensatz zur Stellungnahme vom Flächennutzungsplan (24.07.2023) eine andere Gefährdungseinschätzung vor.

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 200 cm (im Bereich der Kindertagesstätte punktuell bis < 400 cm) mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – > 2,0 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>.

Eine weitere Hilfe zur Einschätzung der Gefährdungslage ist die Intensität, welche das Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe abbildet. Intensitäten > 0,6 (rot) stellen ein „signifikantes bis extremes Risiko“ dar und sind im Bereich der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche und südwestlich des Sportplatzes anzutreffen. Diese Gebiete sind für eine Bebauung nicht zu empfehlen.

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. In dem Plangebiet sind ebendiese aufgrund der zu erwartenden Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten im Falle eines Starkregenereignisses nicht gewährleistet. Aufgrund der neuen Datengrundlage wird generell von einer Bebauung / Erschließung des Gebietes abgeraten.

Bei einer Bauumsetzung trotz der sehr hohen Sturzflutgefahr ist eine hochwasserangepasste Bauweise dringend notwendig. Die in der Begründung

aufgelisteten Schutzmaßnahmen aus der Starkregenstudie sollten auch bei der weiteren Planung beachtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

-Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigelegt-

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Gegen die Planungsabsichten bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht generelle Bedenken. Aufgrund der neuen Datengrundlage wird generell von einer Bebauung / Erschließung des Gebietes abgeraten.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse

bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Sachbearbeiter

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120-2977

Telefax +49261 120-882977

Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

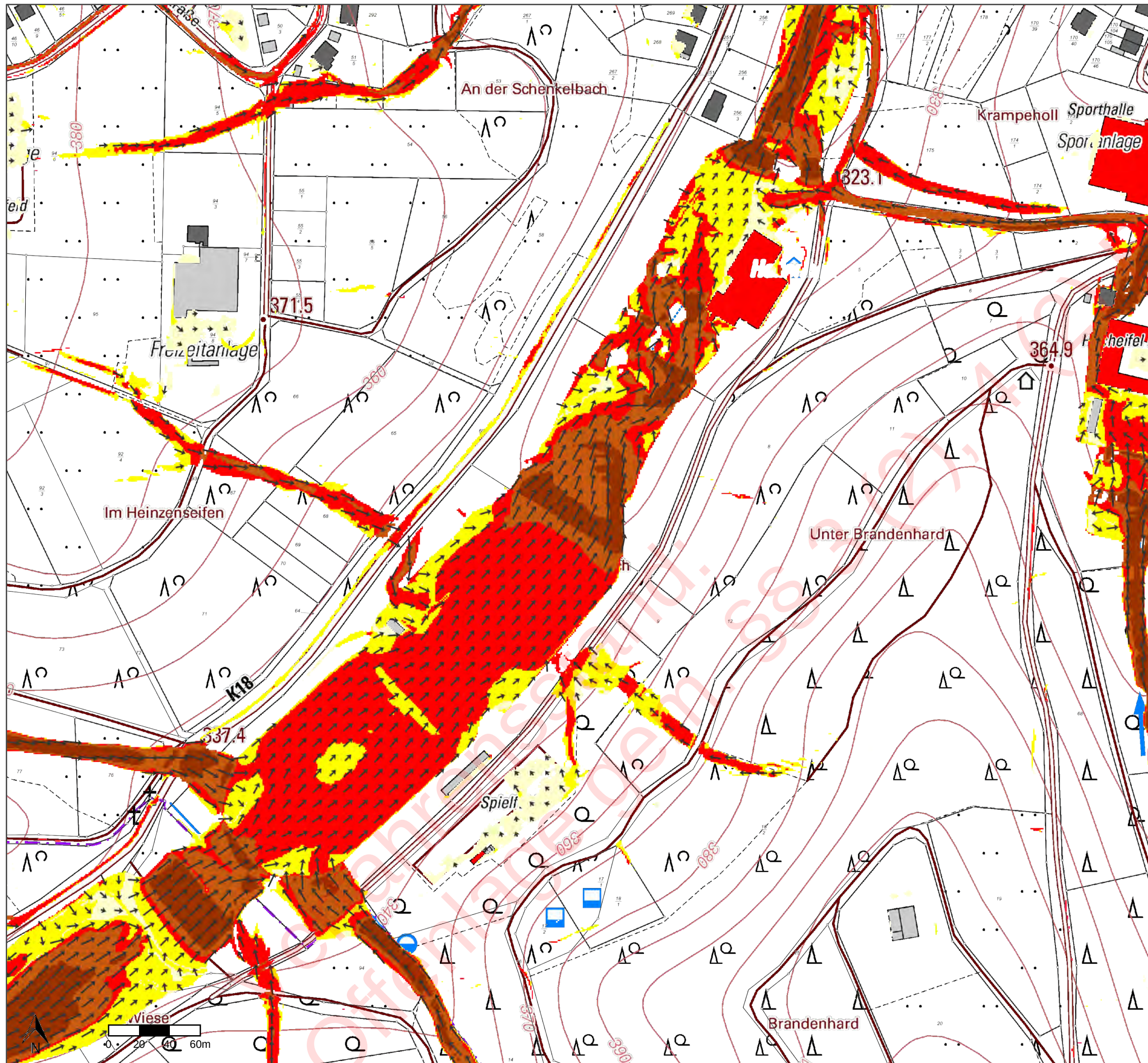
www.sgd-nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und

<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.



Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.)

- keine Daten
- 0 bis < 0,2 m/s
- 0,2 bis < 0,5 m/s
- 0,5 bis < 1,0 m/s
- 1,0 bis < 2,0 m/s
- >= 2,0 m/s

DTK5



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

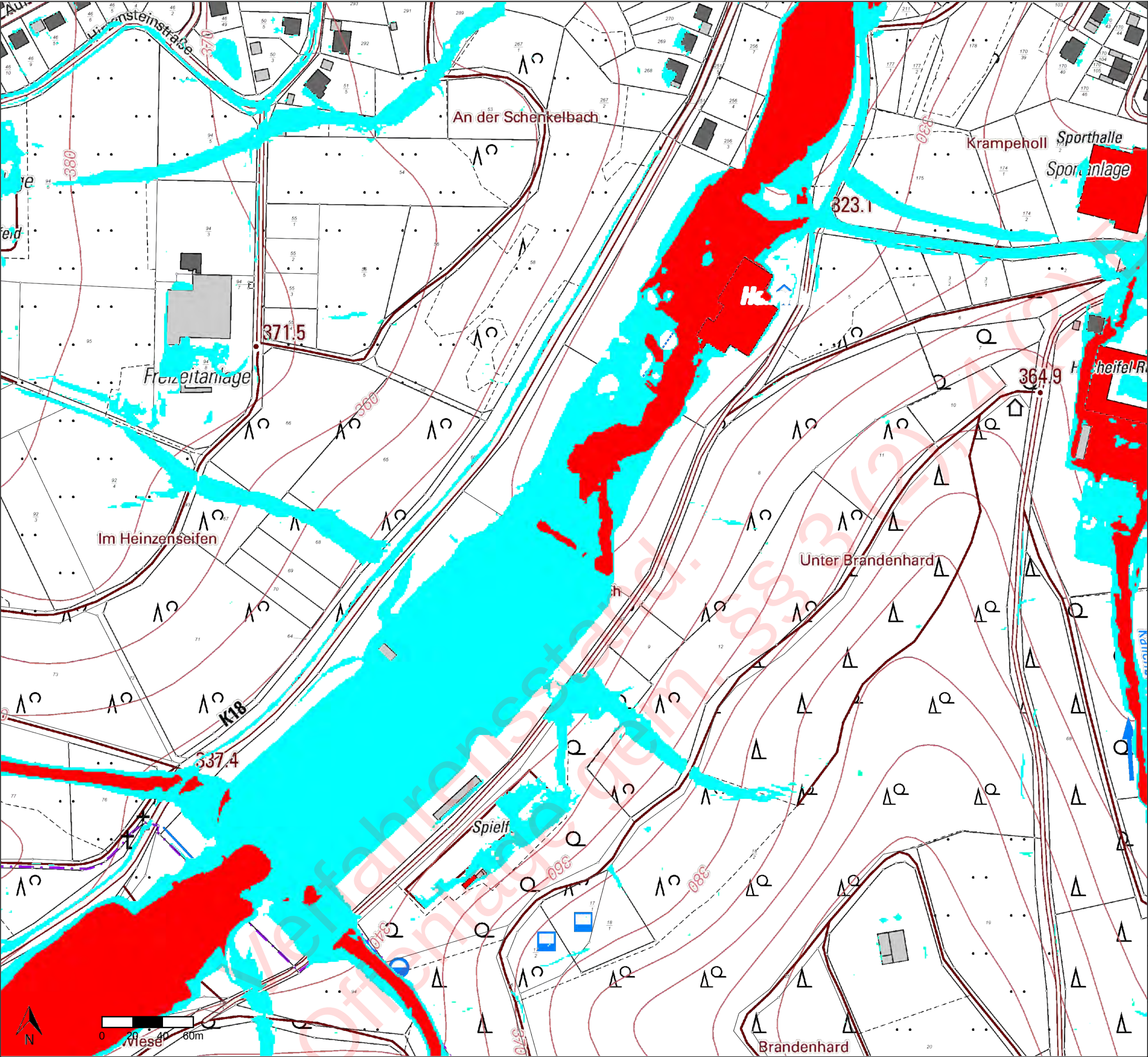
SR17 Fließgeschwindigkeiten

Vorhaben: Stadt Adenau B-Plan "Im
Lenzenkessel" - Früh BT

Maßstab 1:2500

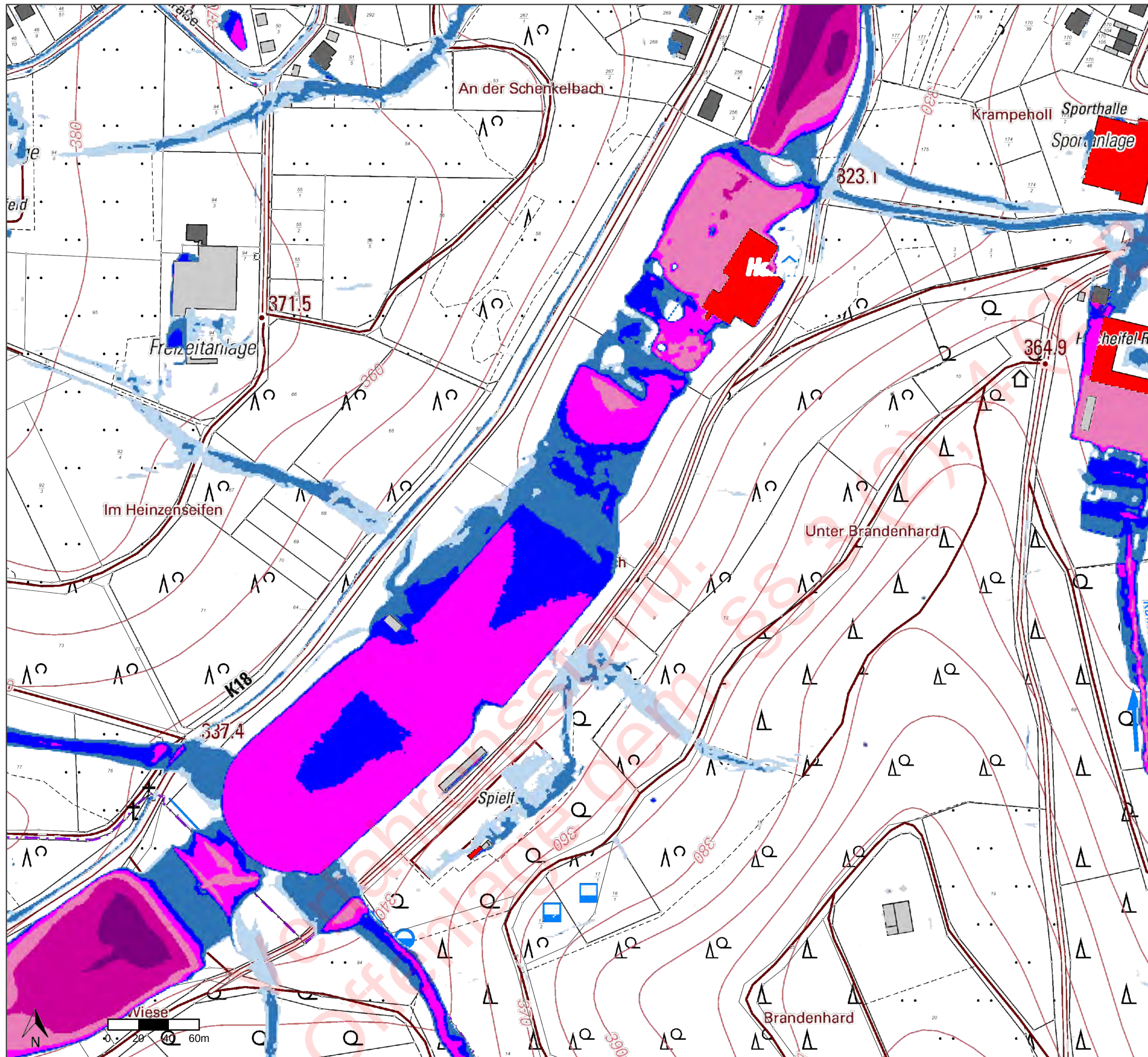
Stand: 09.04.2025

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz



Sicherheit Bevölkerung SR17 0.6
21.03.2024
DTK5

 Rheinland-Pfalz STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD	
SR17 Intensität	
Vorhaben: Stadt Adenau B-Plan "Im Lenzenkessel" - Früh BT	
Maßstab 1:2500	Stand: 09.04.2025
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz	



Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)

- X < 5 cm
- 5 bis < 10 cm
- 10 bis < 30 cm
- 30 bis < 50 cm
- 50 bis < 100 cm
- 100 bis < 200 cm
- 200 bis < 400 cm
- ≥ 400 cm

DTK5



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

SRI7 Wassertiefen

Vorhaben: Stadt Adenau B-Plan "Im
Lenzenkessel" - Früh BT

Maßstab 1:2500

Stand: 09.04.2025

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz